

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Band: 32 (1938)
Heft: 4

Artikel: Volksabstimmung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-926545>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haus heraus und gingen so ruhig und manierlich die Straße hinunter. Das hat mir sehr gefallen. Die Franzosen haben ein feines Gefühl für Anstand und Schicklichkeit und verlangen das auch von den Kindern.

(Schluß folgt.)

Volkst Abstimmung.

Auf den 20. Februar nächsthin wird das Schweizer Volk zur Urne gerufen. Es soll über drei Bundesbeschlüsse abstimmen, das heißt, sagen, ob es sie annehmen oder verwerfen will.

Der erste Bundesbeschuß befaßt sich mit der rätoromanischen Sprache. Bisher waren in der Verfassung nur drei Nationalsprachen genannt: das Deutsche, das Französische und das Italienische. Nun hat die Bundesversammlung beschlossen, den Artikel 116 der Bundesverfassung aufzuheben und durch einen neuen zu ersetzen. Darin ist nun auch das Rätoromanische im Bündnerlande genannt. Diese Sprache gilt also jetzt auch als Nationalsprache. Aber sie ist nicht Amtssprache, das heißt, der Bundesrat braucht seine Erlasse nicht in das Rätoromanische übersetzen zu lassen.

Diese Abänderung der Verfassung geschieht auf den Antrag des Bundesrates. Auch das Volk kann die Abänderung einzelner Artikel der Verfassung verlangen. Eine Anzahl Bürger ist zum Beispiel nicht mit dem Artikel 41 der Bundesverfassung einverstanden. Dieser lautet: Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu. Nun stellen die Bürger, die damit nicht zufrieden sind, einen neuen Artikel auf, so wie sie ihn wünschen. Nachher gehen sie damit von Haus zu Haus und sammeln Unterschriften. Wer mit dem neuen Artikel einverstanden ist, gibt seine Unterschrift. Das nennt man eine Volksinitiative. Wenn mehr als 50,000 Bürger unterschreiben, ist die Initiative zustande gekommen. Der neue Artikel und die Unterschriften werden dem Bundesrat zur Prüfung und zum Antrag eingereicht. Dieser muß die Sache der Bundesversammlung vorlegen, welche sie dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten hat. Die Bundesversammlung kann das Volksbegehren zur Annahme oder zur Verwerfung empfehlen. Sie kann aber auch selbst einen neuen Artikel aufstellen und ihn dem Volke zur Annahme empfehlen. Das ist bei Artikel 41 geschehen.

Ein anderes Volksrecht ist in Artikel 89 festgelegt. Bundesgesetze und wichtige Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, müssen dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn 30,000 stimmberechtigte Schweizerbürger oder acht Kantone es verlangen. Das nennt man Referendum, Recht des Volkes, über Gesetze und Bundesbeschlüsse abzustimmen. Nun hat die Bundesversammlung in den letzten Jahren sehr oft erklärt: Dieser Beschluß ist dringlich, man kann nicht warten, bis das Volk darüber beschlossen hat. Wenn die Bundesversammlung einen Beschluß als dringlich erklärt, so ist er damit dem Referendum entzogen. Damit waren viele Leute nicht mehr einverstanden; eine Volksinitiative verlangt, daß alle Gesetze und wichtigen Bundesbeschlüsse dem Volk vorgelegt werden müssen, wenn 30,000 Bürger oder acht Kantone dies verlangen. Die Bundesversammlung empfiehlt dem Volke, dieses Begehren zu verwerfen.

Jeder stimmbfähige Bürger hat in letzter Zeit die Abstimmungsvorlagen gedruckt erhalten. Auch die Gehörlosen sind stimmbfähig. Sie haben daher die Pflicht, diese Sachen zu lesen und darüber nachzudenken. Wenn sie zur Urne gehen, sollen sie wissen, ob sie ein Ja oder ein Nein schreiben wollen und warum sie es schreiben. Allen aber tut es gut, sich mit väterländischen Einrichtungen und Fragen zu beschäftigen und sie verstehen zu lernen.

Aus der Welt der Gehörlosen

Was Gehörlose erzählen.

Wer hat nicht die erste Seite von Nummer 2 gelesen und dem Inhalt nicht von ganzem Herzen zugestimmt. Jawohl, auf dem Krankenbett hat man die nötige Pause, um über sich und sein ewiges Heil nachzudenken. Liegt nicht im Kranksein eine Aufgabe verborgen? Was für eine Aufgabe? Die Aufgabe, still und geduldig zu sein und nach der Ewigkeitsstille zu lauschen. Ist es keine Aufgabe, die Frage zu prüfen: Wohin wirst du gehen? Zum Nachdenken sind besonders schlaflose Nächte geeignet; aber ich möchte doch gut schlafen können. Wie beneide ich die beiden Kranken, die im gleichen Zimmer so gut schlafen. Wie oft muß ich die Nachtschwester rufen, um mir ein Schlafmittel zu geben. Ich fragte sie einmal,